



Satzung des SGV Attendorn 1890 e.V.

§1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen SGV Attendorn 1890 e.V. mit Sitz in Attendorn, Abteilung im Sauerländischen Gebirgsverein e.V., abgekürzt „SGV Attendorn“ und gehört als Abteilung dem Bezirk „SGV Süd-Sauerland e.V.“ mit Sitz in Drolshagen und dem „SGV Gesamtverein“ mit Sitz in Arnsberg an. Er ist in das Vereinsregister Siegen eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenwirken mit den Bezirken und dem Gesamtverein:

1. Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport.
2. Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der Verein die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.
3. Der Verein betreibt aktive Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Die Mitglieder setzen sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.
4. Der Verein betreibt aktiv Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der Deutschen Wanderjugend, der Bezirke und des Gesamtvereins.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich.

§4 Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person sowie rechtsfähige Person und Gruppe werden, die bereit ist, die Ziel des Vereins zu unterstützen. Konkret sind dies:

- Erwachsene
- Kinder unter 14 Jahren, sofern ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist oder der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat
- junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende nach Ehrenordnung

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gemäß Ehrenordnung ernennen. Soweit sich diese Verdienste im Verein auf die Tätigkeit als Vorsitzender beziehen, kann das Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Hiermit ist die Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand verbunden.

Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirks „Süd-Sauerland“ und des „SGV Gesamtvereins“. Sie werden in den dortigen Gremien durch ihren Vorstand vertreten.

2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zum 1. des dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Das neue Mitglied erhält eine Satzung und auf Wunsch ein Vereinsabzeichen. Die Mitgliedschaft wird mindestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen und verlängert sich um 1 Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht nach §4, Absatz 5, beendet wird.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des Bezirks und des SGV Gesamtvereins zu den jeweils gültigen Bestimmungen nutzen. In Wanderheimen und Hütten des SGV sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen bezahlen sie Mitgliedspreise. Die Rechte der Eigentümer der Wanderheime und Hütten bleiben unberührt.

Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. In Sachen der Jugendarbeit sind Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an voll stimmberechtigt.

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie

- aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken oder alternativ den Verein finanziell unterstützen (passive Mitgliedschaft)
- sich mit den satzungsmäßigen Zielen identifizieren und diese auch nach außen hin vertreten
- sich in jeder Hinsicht zum Sauerländischen Gebirgsverein und zur Abteilung loyal verhalten und einsetzen
- sowie die Beiträge pünktlich zahlen

4. Mitgliedsbeitrag

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und im jeweils aktuellen Programmheft und auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Die Beitragsfälligkeit ist am 01. März eines jeden Jahres. Die Beiträge werden jeweils per SEPA-Lastschrift am 01. März eingezogen. Abzuführende Beiträge an den SGV Gesamtverein und den Bezirk inklusive aller Versicherungen sind im Jahresbeitrag enthalten.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen auch durch Auflösung. Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten (bis 30. September) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Brief oder E-Mail gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Eventuell vorhandene Mitgliedsausweise und ausgeliehenes Vereinseigentum sind zum Jahresende zurück zu geben. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Nach dem Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich per Brief zu informieren. In der Information ist auf die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung zu verweisen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Nach Austritt oder Ausschluss darf der Name des Vereins, des Bezirks und des SGV Gesamtvereins nicht mehr geführt oder genutzt werden. Der Mitgliedsausweis verliert seine Gültigkeit und ist zu vernichten.

Auf das Vereinsvermögen haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung
der Vorstand

§6 Mitgliederversammlungen

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung von einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in dem vereinseigenen Aushangkasten (Einfahrt zur Firma Esslinger, gegenüber dem Hallenbad), der auch die sonstigen Mitteilungen an Vereinsmitglieder aufnimmt. Je eine Kopie der Einladung soll den örtlichen Redaktionen der Tageszeitungen WP und WR zur Veröffentlichung im redaktionellen Lokalteil der Zeitungen übersandt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung (nachstehend MV genannt) bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

- Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes mit der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, Anträge des Vorstandes und die der Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der den für jedes Mitglied an den SGV Gesamtverein und den Bezirk abzuführenden Betrag enthält
- Beschlussfassung über Aufnahme und Mitglieder in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Abteilung

2. Anträge zur Mitgliederversammlungen

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch 1 Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Verspätete Anträge oder in der MV gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die MV mit 2/3 der Anwesenden zustimmt. Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 31.12. des Jahres beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt und den Mitgliedern in der Einladung zur MV bekannt gegeben werden. Sie können mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Verspätet eingegangene Anträge können erst auf der nächsten MV beschlossen werden.

- Abwahl des Vorstands
- Änderung der Beitragshöhe
- Änderung der Satzungen
- Auflösung oder Fusionierung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur der sein, der zu seiner Einberufung geführt hat und in der Einladung genannt wird. Eine vorgezogene außerordentliche MV kann die nachfolgende ordentliche MV ersetzen.

4. Wahlen

Die MV wählt:

1. die/den Vorsitzenden für 4 Jahre
2. den Stellvertretenden Vorsitzenden für 3 Jahre
3. den Schriftführer für 4 Jahre
4. den Kassierer für 3 Jahre
5. die Mitglieder des erweiterten Vorstands für 3 Jahre

Die MV wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. In allen oben genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag der MV kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschlossen werden. Soweit sich bei Wahlen mehr als ein Kandidat für eine Position zur Wahl/Verfügung stellt, ist die Abstimmung zur Besetzung dieser Position abweichend von der vorgenannten Regelung grundsätzlich geheim mittels Stimmzetteln durchzuführen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Abstimmung oder Wahlen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlußvorschlag oder Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann vor Ablauf der Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluß der MV vorgenommen werden.

5. Protokoll/Teilnehmerliste

Über die MV ist eine Teilnehmerliste zu führen.

Über die MV ist eine Niederschrift anzufertigen, welche der/die Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in oder Stellvertreter/in unterzeichnen.

§7 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einem „Geschäftsführenden Vorstand“ und einem „erweiterten Vorstand“. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

2. Zusammensetzung des „Geschäftsführenden Vorstand“

Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in
- der/dem Schriftführer/in

3. Zusammensetzung des „Erweiterten Vorstands“

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand
- den Fachwarten/innen
- den Wanderführern/innen
- Ehrenvorsitzenden

4. Aufgaben des Vorstandes

4.1. Aufgaben des „Geschäftsführenden Vorstandes“

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder MV zugewiesen sind. Die Beschlüsse der MV sind für den Vorstand bindend. Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26, Absatz 2, BGB gemeinsam. Der Geschäftsführende Vorstand tritt regelmäßig mindestens vier Mal im Jahr oder bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen. Zu den Sitzungen werden grundsätzlich die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und bei Bedarf andere sachkundige Mitglieder, externe Berater oder Arbeitsgruppen eingeladen. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der MV und im Vorstand. Bei dessen Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe der Stellvertretende Vorsitzende.

4.2 Aufgaben des „Erweiterten Vorstandes“

Der Erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand in allen Fragen der Vorstands-/Vereinsarbeit. Der Erweiterte Vorstand nimmt grundsätzlich an den Vorstandssitzungen teil, hat aber kein Stimmrecht.

5. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Ein Vorstandsmitglied kann insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden bzw. an ein anderes Vorstandsmitglied, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Aus Gründen der einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sollte der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres geschehen. Wo das nicht möglich ist, nimmt der Vorstand nach Möglichkeit kommissarische Bestellungen mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

6. Fachwarte/innen

Alle Fachwarte/innen führen ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung dieser Satzungsregeln und der Vorgaben durch die MV und Vorstand eigenständig durch. Sie sind mit ihrer Arbeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

§8 Finanzen

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Vermögensrecht

Der Verein ist vermögensrechtlich selbstständig und unabhängig.

3. Kassenwesen

Im Verein werden folgende Kassen geführt: Vereinskasse, Barkasse, Hüttenkasse und Kasse der Kinder- und Jugendabteilung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah und vollständig zu buchen. Die allgemeinen Buchungs- und Aufzeichnungsvorschriften sind zu beachten.

4. Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die MV jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest. Auf Antrag kann einem noch in der Ausbildung befindlichem Mitglied bis zum 27. Lebensjahr eine Beitragsermäßigung eingeräumt werden.

5. Rechnungslegung

Die Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist vom Kassenwart rechtzeitig vor der MV des folgenden Jahres aufzustellen, von den Kassenprüfern zu prüfen und dem Vorstand vorlagereif zu übergeben.

6. Vermögensaufstellung

Über das Vereinsvermögen gibt die jährliche Vermögensaufstellung Aufschluss, die vom Kassenwart zu erstellen ist.

7. Kassenprüfung

Von der MV werden zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitglieder und haben die richtige Kassenführung sowie Rechnungslegung zu überwachen. Die Jahresabrechnung und die Kasse werden einmal jährlich, ca. 14 Tage vor der MV, von den gewählten Kassenprüfern/innen geprüft und in einem Prüfungsbericht protokolliert. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Beanstandungen der Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen und der Mittelverwendung der satzungskonformen Zwecke ergeben, nicht aber auf die Zweckmäßig- und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§9 Sonstiges

1. Haftung

Der SGV Gesamtverein hat eine Versicherung abgeschlossen. Genaueres ist den jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen beim SGV Gesamtverein zu entnehmen. Weiterhin gilt für Mitglieder und Gäste, dass eine Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr geschieht.

2. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den SGV Gesamtverein Mitglied im „Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.“ (kurz: Deutscher Wanderverband) mit Sitz in Kassel.

3. Satzungsänderungen

Die MV kann eine Änderung der Satzung durch MV mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen.

4. Datenschutz

Mit Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse mit Telefonnummer, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung, das Eintrittsdatum in den Verein und wenn vorhanden, seine E-Mail-Adresse auf. Die Daten werden im EDV-System des Vorstandes gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied im „Sauerländischen Gebirgsverein e.V.“ ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den SGV Gesamtverein zu melden. In diesem Rahmen ist er berechtigt, die o.g. personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an den SGV Gesamtverein weiter zu geben.

5. Auflösung/Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur in der MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem SGV Gesamtverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der SGV Gesamtverein gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die MV über eine dem Satzungszweck §1, Absatz 2, entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer benachbarten Abteilung kann in der gemeinsamen MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden Verein zu. Zur Fusionierungs- oder Auflösungsversammlung müssen das Präsidium des SGV Gesamtvereins und der Bezirksvorstand eingeladen werden.

§10 Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluß in der MV mit dem heutigen Tage in Kraft.

Attendorn, den 03.03.2018